



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

15. Jahrgang	Potsdam, den 6. Juli 2004	Nummer 15
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.6.2004	Gesetz über die Brandenburgische Ingenieurkammer und zum Schutz der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“ (Brandenburgisches Ingenieurkammergesetz - BbgIngKamG)	326
29.6.2004	Gesetz über die Errichtung einer Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus (KultStG)	337
29.6.2004	Gesetz zur Umsetzung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Landespflegegesetz - LPflegeG)	339
29.6.2004	Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes	342
29.6.2004	Zweites Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes	343

**Gesetz
über die Brandenburgische Ingenieurkammer
und zum Schutz der Berufsbezeichnung
„Beratende Ingenieurin“ und
„Beratender Ingenieur“
(Brandenburgisches Ingenieurkammergesetz -
BbgIngKamG)**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Ingenieurkammer**

- § 1 Ingenieurkammer
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Satzung
 - § 4 Organe
 - § 5 Vertreterversammlung
 - § 6 Aufgaben der Vertreterversammlung
 - § 7 Vorstand
 - § 8 Eintragungsausschuss
 - § 9 Ehrenausschuss
 - § 10 Schlichtungsausschuss
 - § 11 Finanzwesen
 - § 12 Aufsicht
- Abschnitt 2
Mitglieder der Ingenieurkammer, Schutz
der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“
und „Beratender Ingenieur“**
- § 13 Mitgliedschaft, Eintragungsvoraussetzungen
 - § 14 Tätigkeit der Beratenden Ingenieure
 - § 15 Schutz der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“
und „Beratender Ingenieur“
 - § 16 Auswärtige Beratende Ingenieure
 - § 17 Bauvorlageberechtigte Ingenieure
 - § 18 Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure

- § 19 Partnerschaften
- § 20 Kapitalgesellschaften
- § 21 Versagung der Eintragung
- § 22 Löschung der Eintragung
- § 23 Berufsaufgaben
- § 24 Berufspflichten
- § 25 Datenverarbeitung und Auskunftspflicht

**Abschnitt 3
Auszeichnungsrecht, berufsunwürdiges Verhalten,
Ordnungswidrigkeiten**

- § 26 Auszeichnungsrecht
- § 27 Rügerecht des Vorstandes
- § 28 Ehrenverfahren
- § 29 Maßnahmen im Ehrenverfahren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Verordnungsermächtigung

**Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Abschnitt 1
Ingenieurkammer**

**§ 1
Ingenieurkammer**

- (1) Die Brandenburgische Ingenieurkammer (Ingenieurkammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.
- (2) Sitz der Ingenieurkammer ist Potsdam.
- (3) Die Ingenieurkammer kann Nebenstellen errichten und durch Satzung Sektionen bilden.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Aufgabe der Ingenieurkammer ist es,

1. die Ingenieurtätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes und der Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und Anwärter sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
3. die berufliche Ausbildung der Anwärter und die Fort- und Weiterbildung der Ingenieure zu fördern,
4. die Listen der Kammermitglieder und Anwärter sowie die Verzeichnisse der auswärtigen Beratenden Ingenieure, der bauvorlageberechtigten Ingenieure, der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure, der Partnerschaften und der Kapitalgesellschaften zu führen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,
5. die Erfüllung der Berufspflichten nach § 24 der Kammermitglieder, Anwärter und natürlichen oder juristischen Personen, die zur Beachtung der Berufspflichten (§ 24) verpflichtet sind, zu überwachen und Verletzungen zu ahnden,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, Anwärtern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. in Angelegenheiten des Ingenieurwesens und der Ingenieure in Fragen aus dem Aufgabenbereich der Ingenieurkammer gegenüber Körperschaften, Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen, Gutachten zu erstatten und die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen,
8. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen sowie anzuerkennen,
9. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und mitzuwirken,
10. den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Kammern, Verbänden sowie sonstigen Institutionen und Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen und zu fördern und
11. durch Satzung Regelungen über die während der zweijährigen Praxiszeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 wahrzunehmenden Leistungsphasen und über begleitende Fortbildungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Ingenieurkammer kann nach Maßgabe einer besonderen Ordnung Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Kammermitglieder und Anwärter sowie deren Familien schaffen oder sich dem Versorgungswerk eines anderen Landes anschließen. Sollen Versorgungseinrichtungen für Kammermitglieder und Anwärter oder Gruppen von Kammermitgliedern und Anwärtern sowie deren Familienangehörige verbindlich sein, so muss die Mehrheit der Kammermitglieder und Anwärter oder der Gruppe der Kammermitglieder und Anwärter der

Einführung dieser Versorgungseinrichtung zustimmen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Ingenieurkammer ist berechtigt, Stiftungen, Vereine, Gesellschaften und sonstige Einrichtungen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, deren hauptsächlichlicher Zweck darin besteht, Ingenieure oder die Ingenieurwissenschaften zu fördern sowie die Kammermitglieder und Anwärter oder die Tätigkeit der Ingenieurkammer zu unterstützen.

§ 3

Satzung

- (1) Die Ingenieurkammer gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über
 1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder und Anwärter,
 2. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie eine angemessene Berücksichtigung der Fachrichtungen der Kammermitglieder in der Vertreterversammlung und im Vorstand,
 3. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltungseinrichtung der Ingenieurkammer,
 4. die Untergliederung der Ingenieurkammer,
 5. die Tätigkeit im Sachverständigenwesen,
 6. die Bildung von Fachsektionen, Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
 7. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 8. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen und
 9. die Form und Art der Bekanntmachungen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Ingenieurkammer sind
 1. die Vertreterversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(3) Den Organen können nur Kammermitglieder angehören. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand, im Eintragungsausschuss oder im Ehrenausschuss ist ausgeschlossen.

(4) Die in die Organe gewählten Kammermitglieder sind zur Annahme und zur Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes endet mit dem Amtsantritt des neu gewählten Mitgliedes.

(5) Scheidet ein in ein Organ gewähltes Kammermitglied während seiner Amtszeit aus der Ingenieurkammer aus, so erlischt mit dem Ausscheiden auch sein Amt. Wird ein Mitglied eines Organs in ein anderes Organ gewählt, so scheidet es aus dem ersten Amt aus.

(6) Die Ingenieurkammer kann neben den Organen aus dem Kreis ihrer Kammermitglieder Ausschüsse bilden, die der Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer dienen.

§ 5

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist durch Beschluss des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften der Wahlordnung von den Kammermitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt regelmäßig fünf Jahre.

(3) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung. In der Wahlordnung kann bestimmt werden, dass die Vertreter der Pflichtmitglieder und der Mitglieder in getrennten Wahlgruppen zu wählen sind.

§ 6

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat zu beschließen über

1. die Satzungen der Ingenieurkammer,
2. die in diesem Gesetz vorgesehenen und darüber hinaus erforderlichen Ordnungen,
3. den Haushaltsplan sowie die Höhe der Beiträge,
4. die Abnahme der Haushaltsrechnung, die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
5. den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und Belastungen,
6. die Aufnahme von Darlehen,

7. die Wahl, Abwahl und Entlastung von Mitgliedern des Vorstandes,

8. die Bildung von Fachsektionen und Ausschüssen sowie die Wahl und die Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,

9. die Bildung des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ehrenausschusses sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder,

10. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe und Ausschüsse,

11. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen oder die Beteiligung daran gemäß § 2 Abs. 2,

12. die Gründung von Stiftungen, Vereinen, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen oder die Beteiligung daran gemäß § 2 Abs. 3 und

13. den Ausschluss von Kammermitgliedern und Anwärtern auf Vorschlag des Vorstandes in den Fällen des § 11 Abs. 3.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 7 bis 9 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und 10 bis 13 der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind in den von der Satzung bestimmten Veröffentlichungsorganen bekannt zu machen.

(4) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stelle bestimmen, die die Haushaltsrechnung prüft. Die prüfende Stelle ist alle fünf Jahre zu wechseln.

§ 7

Vorstand

(1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie der Präsident müssen Pflichtmitglieder sein.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. Er kann dafür geschäftsführende Personen und Angestellte einstellen.

(4) Der Präsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einer geschäftsführenden Person unterzeichnet werden.

§ 8

Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragungen in die Listen der Kammermitglieder und der Anwärter sowie die Verzeichnisse der auswärtigen Beratenden Ingenieure, der bauvorlageberechtigten Ingenieure, der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure, der Partnerschaften und der Kapitalgesellschaften. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Eintragungsausschuss besteht aus der den Vorsitz führenden Person und den Beisitzenden. Für die den Vorsitz führende Person und die Beisitzenden sind Vertretungen zu benennen. Die den Vorsitz führende Person und deren Vertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die den Vorsitz führende Person, die Beisitzenden und die Vertretung werden auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer auf die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit einer den Vorsitz führenden Person und vier Beisitzenden mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzenden werden von der den Vorsitz führenden Person von Fall zu Fall bestimmt. Bei der Entscheidung über einen Eintragungsantrag müssen mindestens drei Beisitzende der Fachrichtung der antragstellenden Person mitwirken.

(5) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden; sie dürfen nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

§ 9

Ehrenausschuss

(1) Der Ehrenausschuss entscheidet über die Ahndung von berufsunwürdigem Verhalten der Kammermitglieder, der Anwärter, der auswärtigen Beratenden Ingenieure, der bauvorlageberechtigten Ingenieure, der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure, der Partner einer Partnerschaft und der Gesellschafter oder der geschäftsführenden Personen einer Kapitalgesellschaft in einem Ehrenverfahren.

(2) Der Ehrenausschuss besteht aus der den Vorsitz führenden

Person und den Beisitzenden. Für die den Vorsitz führende Person und die Beisitzenden können Vertretungen benannt werden. Die den Vorsitz führende Person und deren Vertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die den Vorsitz führende Person, deren Vertretung und die Beisitzenden werden auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer für die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(4) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit einer den Vorsitz führenden Person und zwei Beisitzenden mit Stimmenmehrheit. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die den Vorsitz führende Person bestimmt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der ihre Vertretung und die Beisitzenden unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeitsart zu den Sitzungen zugezogen werden.

(5) Bei Entscheidungen im Ehrenverfahren muss mindestens ein Beisitzender der Tätigkeitsart der betroffenen Person angehören.

(6) Die Mitglieder des Ehrenausschusses sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden; sie dürfen nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

§ 10

Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss regelt die freiwillige gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, Anwärtern, auswärtigen Beratenden Ingenieuren, bauvorlageberechtigten Ingenieuren, auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Partnern einer Partnerschaft und Gesellschaftern oder geschäftsführenden Personen einer Kapitalgesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird in einer Besetzung von drei Mitgliedern tätig, von denen mindestens zwei der Ingenieurkammer angehören müssen.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer für die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(4) Bei Streitigkeiten hat der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

(5) Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 11 Finanzwesen

(1) Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder und Anwärter gedeckt. Die Ingenieurkammer kann außerdem innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. Amtshandlungen und
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

(2) Die Ingenieurkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Gebühren- und Auslagenordnung. Für Kammermitglieder oder Anwärter, die aus ihrer Ingenieur Tätigkeit nur geringe oder keine Einnahmen erzielen, ist der Beitrag zu ermäßigen. Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen des jeweiligen Kammermitgliedes oder Anwärters gestaffelt werden.

(3) Können Beiträge und Verwaltungskosten eines Kammermitgliedes oder Anwärters aufgrund einer ergebnislosen Vollstreckung nicht beigetrieben werden, kann das Kammermitglied oder der Anwärter auf entsprechenden Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vertreterversammlung aus der Ingenieurkammer ausgeschlossen werden.

(4) Die Ingenieurkammer hat eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung sowie Rechnungslegung und -prüfung enthält. Sie hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Haushaltsrechnung zu erstellen. Die Haushaltsführung muss sparsam und wirtschaftlich sein. Im Übrigen ist die Landeshaushaltsordnung zu beachten.

(5) Die Ingenieurkammer zieht ihre Beiträge und Verwaltungskosten selbst ein. Rückständige Beiträge und Verwaltungskosten werden aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Auszuges aus dem Verzeichnis der Rückstände beigetrieben.

§ 12 Aufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Ingenieurkammer hat das für Wirtschaft zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsicht über den Eintragungsausschuss hinsichtlich der Satzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 sowie der Eintragung der bauvorlageberechtigten Ingenieure hat das für das Bauberufsrecht zuständige Ministerium.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat, unbeschadet weitergehender Vorschriften dieses Gesetzes, darüber zu wachen, dass die Ingenieurkammer ihre Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie auf der Grundlage einer geordneten Finanzgebung ausübt.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit sachdienliche Auskünfte verlangen. Sie ist zu den Vertreterversammlungen sowie auf Verlangen auch zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen. Der die Aufsichtsbehörde vertretenden Person ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung von Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen sowie die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung verlangen.

(5) Erfüllt die Ingenieurkammer die ihr obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Ingenieurkammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt die Ingenieurkammer diesem Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten der Ingenieurkammer die erforderlichen Maßnahmen selbst einleiten oder von Dritten durchführen lassen.

Abschnitt 2 Mitglieder der Ingenieurkammer, Schutz der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“

§ 13 Mitgliedschaft, Eintragungsvoraussetzungen

(1) Ingenieure können der Ingenieurkammer als Pflichtmitglieder, Mitglieder oder Anwärter angehören und sind in die entsprechende Liste einzutragen. Pflichtmitglieder und Mitglieder bilden die Kammermitglieder. Die Ingenieurkammer führt

1. die Liste der Beratenden Ingenieure,
2. die Liste der Mitglieder und
3. die Liste der Anwärter.

(2) In die Liste der Beratenden Ingenieure ist als Pflichtmitglied auf Antrag einzutragen, wer

1. im Land Brandenburg seine Hauptwohnung oder seinen Hauptsitz der beruflichen Tätigkeit hat oder hier seinen Beruf ausübt,
2. berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen,
3. innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und
4. im Sinne des § 14 unabhängig und eigenverantwortlich tätig ist.

Die in dieser Liste Eingetragenen erhalten einen Ausweis.

(3) In die Liste der Mitglieder ist als Kammermitglied auf Antrag einzutragen, wer

1. im Land Brandenburg seine Hauptwohnung oder seinen Hauptsitz der beruflichen Tätigkeit hat oder hier seinen Beruf ausübt,

2. berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen und
3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens zwei Jahren nachweist.

(4) In die Liste der Anwärter ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Land Brandenburg seine Hauptwohnung oder seinen Hauptsitz der beruflichen Tätigkeit hat oder hier seinen Beruf ausübt sowie berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen und noch keine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens zwei Jahren nachweisen kann oder
2. Studierender einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung der Ingenieurwissenschaften ist, das Vordiplom oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat und an einer Hochschule oder Fachhochschule des Landes Brandenburg studiert oder im Land Brandenburg einen Wohnsitz hat.

Anwärter sind nicht wahlberechtigt.

(5) Pflichtmitglieder scheidern aus der Ingenieurkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure gelöscht wird. Mitglieder und Anwärter scheidern aus, wenn ihre Listeneintragung gelöscht wird oder wenn sie gegenüber der Ingenieurkammer ihren Austritt erklären.

(6) Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Land Brandenburg ist der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Tätigkeit der Beratenden Ingenieure

(1) Beratende Ingenieure üben ihre Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich aus.

(2) Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Ingenieur keine gewerblichen Interessen vertritt und kraft Rechtsstellung keine solchen Interessen zu vertreten hat. Die Unabhängigkeit gilt auch dann als gewahrt, wenn Ingenieure im Rahmen ihrer Berufsordnung gewerbliche Leistungen von lediglich untergeordneter Bedeutung wahrnehmen oder im eigenen Namen an Dritte vergeben und dem Auftraggeber die Vergabe sowie die diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben offen legen.

(3) Eigenverantwortlich tätig ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als alleiniger Inhaber seines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
2. sich mit Beratenden Ingenieuren oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses als Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eine Rechtsstellung besitzt, kraft der er seine Berufsaufgaben nach § 23 unbeein-

flusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb ausübt.

§ 15

Schutz der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieure in einem Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetragen oder wer zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 16 berechtigt ist.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ zu führen.

(3) Bezeichnungen, die auf einen Zusammenschluss Beratender Ingenieure hinweisen, dürfen nur geführt werden, wenn die zu seiner Geschäftsführung befugten Personen mindestens mehrheitlich die Berufsbezeichnung führen dürfen. Im Übrigen gilt der § 20 Abs. 5.

§ 16

Auswärtige Beratende Ingenieure

(1) Die Berufsbezeichnung nach § 15 Abs. 1, eine Wortverbindung nach § 15 Abs. 2 oder eine Bezeichnung nach § 15 Abs. 3 dürfen bei einer Berufstätigkeit im Land Brandenburg nach § 14 ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure auch Ingenieure führen, die im Land Brandenburg weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, wenn

1. sie diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung oder ihres Hauptsitzes der beruflichen Tätigkeit führen dürfen und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen oder
2. im Land ihrer Hauptwohnung oder ihres Hauptsitzes der beruflichen Tätigkeit eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht, sie die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfüllen und Versagungsgründe nach § 21 nicht vorliegen.

(2) Für Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für Ingenieure, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die erstmalige Erbringung von Ingenieurleistungen im Land Brandenburg als Beratender Ingenieur ist vor Aufnahme der Tä-

tigkeit bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist nach jeweils fünf Jahren zu wiederholen. Auswärtige Beratende Ingenieure sind in einem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure zu führen.

(5) Auswärtige Beratende Ingenieure haben die gleichen Berufspflichten (§ 24) wie Kammermitglieder. Bei Verletzungen gilt § 29 entsprechend.

§ 17

Bauvorlageberechtigte Ingenieure

(1) In das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Land Brandenburg seine Hauptwohnung oder seinen Hauptsitz der beruflichen Tätigkeit hat oder hier seinen Beruf ausübt,
2. berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Bauingenieurin“ oder „Bauingenieur“ zu führen oder über den Abschluss in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ verfügt und
3. Hochbauerfahrungen auf dem Gebiet der Objektplanung für Gebäude von mindestens zwei Jahren (Praxiszeit) gemäß den Regelungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 nachweist.

Die in dieses Verzeichnis Eingetragenen können Kammermitglieder werden.

(2) Die in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure Eingetragenen haben die gleichen Berufsaufgaben (§ 23) und Berufspflichten (§ 24 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 10) wie Kammermitglieder. Bei Verletzungen gilt § 29 entsprechend.

§ 18

Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure

(1) In das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(2) Bei Personen, die bereits in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Bundeslandes eingetragen sind oder die aufgrund einer gesetzlichen Regelung als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bauvorlageberechtigt sind und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen können, entfällt die Prüfung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann der Nachweis der Berufserfahrungen nur verlangt werden, wenn der Abschluss einer entsprechenden Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 19

Partnerschaften

(1) Eine Partnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes mit Sitz oder Zweigniederlassung im Land Brandenburg, die mindestens ein Kammermitglied in selbstständiger Tätigkeit als Partner hat, ist in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Ingenieurkammer einzutragen. Die Pflicht zur Anmeldung hat das Kammermitglied. Durch die Aufnahme in das Verzeichnis der Partnerschaften wird die Partnerschaft nicht Kammermitglied der Ingenieurkammer.

(2) Die Berufsausübung als Kammermitglied in selbstständiger Tätigkeit in der Partnerschaft ist davon abhängig, dass die für diese geltenden Berufspflichten nach § 24 von der Partnerschaft beachtet werden. Dies ist im Partnerschaftsvertrag zu regeln.

(3) Die Partnerschaft ist verpflichtet, für sich oder die Partner eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Partner und der Beschäftigten ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften und darüber hinaus fünf Jahre nach der Löschung aus diesem Verzeichnis aufrechtzuerhalten. Die Haftung für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung kann durch den Partnerschaftsvertrag auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Ist eine Haftungsbeschränkung vereinbart worden, so ist sie in das Verzeichnis der Partnerschaften nach Absatz 1 einzutragen. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Ingenieurkammer.

(4) Die Höhe der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung beträgt 1 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

(5) Die Eintragung einer Partnerschaft ist im Verzeichnis zu löschen, wenn

1. die Partnerschaft gemäß § 9 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes aufgelöst ist,
2. die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder
3. gegen Partner in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Ausschluss aus der Ingenieurkammer erkannt wurde und sie weiterhin in der Gesellschaft tätig sind.

§ 20

Kapitalgesellschaften

(1) Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Zweigniederlassung im Land Brandenburg, der mindestens ein Kammermitglied als Gesellschafter angehört, ist in das Verzeichnis der Kapitalgesellschaften bei der Ingenieurkammer einzutragen. Die Pflicht zur Anmeldung hat das Kammermitglied. Durch die Aufnahme in das Verzeichnis der Kapitalgesellschaften wird die Gesellschaft nicht Kammermitglied der Ingenieurkammer.

(2) Die Berufsausübung als Kammermitglied ist davon abhängig, dass die für diese geltenden Berufspflichten nach § 24 von der Kapitalgesellschaft beachtet werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

(3) Durch eine namens der Kapitalgesellschaft abgeschlossene Haftpflichtversicherung wird die Verpflichtung der Gesellschafter und geschäftsführenden Personen, die Kammermitglied der Ingenieurkammer sind, nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 nicht berührt.

(4) Die Eintragung einer Kapitalgesellschaft ist im Verzeichnis zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Absatz 1 nicht mehr vorliegen,
3. gegen Gesellschafter oder eine geschäftsführende Person in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Ausschluss aus der Ingenieurkammer erkannt wurde und sie weiterhin in der Gesellschaft tätig sind.

(5) Die Berufsbezeichnung nach § 15 kann nicht im Namen der Firma geführt werden.

§ 21

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Listen oder Verzeichnisse ist einer antragstellenden Person oder Gesellschaft bei folgenden Voraussetzungen der Person oder einem der Gesellschafter oder einer der geschäftsführenden Personen zu versagen,

1. solange die Ausübung des Berufes, der eine der in § 23 genannten Berufsaufgaben zum Gegenstand hat, nach § 70 des Strafgesetzbuches rechtskräftig untersagt oder nach § 132 a der Strafprozessordnung vorläufig verboten ist,
2. solange gemäß § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Berufsausübung untersagt ist,
3. wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Berufsaufgaben nicht geeignet ist,
4. solange für sie wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist oder
5. wenn im Ehrenverfahren rechtskräftig auf Ausschluss aus der Ingenieurkammer erkannt worden ist.

(2) Die Eintragung in die Listen oder Verzeichnisse kann einer antragstellenden Person oder Gesellschaft versagt werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages die Person oder einer der Gesellschafter oder eine der geschäftsführenden Personen

1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat,
2. das Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
3. besonders schwerwiegend oder wiederholt nicht unerheblich gegen Berufspflichten nach § 24 verstoßen hat.

§ 22

Löschung der Eintragung

Die Eintragungen in den Listen und Verzeichnissen sind zu löschen, wenn

1. die Eingetragenen verstorben sind,
2. die Eingetragenen auf die Eintragung schriftlich verzichten,
3. nach den Eintragungen Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten (§ 21),
4. das Ehrenverfahren den Ausschluss aus der Ingenieurkammer erkannt hat,
5. die Eingetragenen die Voraussetzungen der Eintragungen nicht mehr erfüllen oder
6. die Vertreterversammlung gemäß § 11 Abs. 3 den Ausschluss rechtskräftig beschlossen hat.

§ 23

Berufsaufgaben

(1) Die Berufsaufgaben der Ingenieure ergeben sich auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften, insbesondere des Bauwesens. Die Hauptgebiete sind dabei umwelttechnische und infrastrukturelle Raum- und Stadtplanung, Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau, Versorgungstechnik, Verkehrstechnik, Informationstechnik, Medientechnik, Maschinenbau, Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau. Die Tätigkeit der Ingenieure ist dabei darauf gerichtet, untersuchende, beratende, gutachterliche sowie ingenieurtechnische Leistungen zu erbringen und insbesondere gestalterisch ansprechende, sozialverträgliche, wissenschaftlich-technisch sowie ökologisch und wirtschaftlich durchdachte Werke zu planen, deren Ausführung zu koordinieren, zu überwachen und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Ingenieure erarbeiten Lösungen, die dem gesicherten Stand wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse entsprechen und den sozialen, kulturellen und ethischen Anforderungen genügen. Zu den Berufsaufgaben gehören auch Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsaufgaben sowie die Sachverständigentätigkeit.

(2) Die Ingenieure sind Berater, Betreuer und treuhänderische Sachwalter des Auftraggebers. Sie handeln ausschließlich in dessen wohlverstandenen Interesse, soweit sie sich hierdurch nicht in Widerspruch zu ihren sonstigen Pflichten oder dem geltenden Recht setzen.

§ 24

Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder und Anwärter haben ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln und der allgemein zugänglichen gesicherten Erkenntnisse der Technik auszuüben. Sie müssen sich so verhalten, wie es das Ansehen ihres Berufes erfordert.

(2) Die Kammermitglieder und Anwärter sind besonders verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 23 ergeben, entsprechend dem Umfang sowie der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten ausreichend zu versichern und auf Anforderung der Ingenieurkammer nachzuweisen,
5. als Beratende Ingenieure in Ausübung ihrer Tätigkeit keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihre Angehörigen oder Mitarbeiter von Dritten anzunehmen, die nicht Auftraggeber sind und neben ihrer Tätigkeit als Beratende Ingenieure keine gewerbliche Tätigkeit gegen Vergütung auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben nach § 23 stehen,
6. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe und Berufskammern kollegial zu verhalten,
7. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen geltendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
8. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird,
9. nur solche Pläne, Projekte, Bauvorlagen und Gutachten mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder ihrer Verantwortung gefertigt wurden und
10. den Ingenieuren die zum Erwerb der Hochbauerfahrung nach § 17 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 11 zu leistende Fortbildung während der Praxiszeit zu gewähren.

§ 25

Datenverarbeitung und Auskunftspflicht

(1) Die aufgrund dieses Gesetzes gebildeten Organe, Ausschüsse und Fachsektionen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten nach den Absätzen 2 und 3 erheben und für die Zwecke speichern, nutzen und übermitteln, für die sie erhoben worden sind. Die Empfänger dürfen die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, für dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind. Jeder hat das Recht auf Auskunft über seine personen- und betriebsbezogenen Daten. Die Daten der Eingetragenen dürfen auch veröffentlicht werden, sofern die Eingetragenen der Veröffentlichung nicht widersprechen. Vor Aufnahme in die Listen und Verzeichnisse ist die betroffene Person nach den Sätzen 2 und 3 auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Bei beabsichtigten Übermittlungen ist die betroffene Person über die Art der zu übermittelnden personen- und betriebsbezogenen Daten, den Verwendungszweck sowie die Empfänger der Daten aufzuklären.

(2) In die Listen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden Familienname, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Fachrichtung und Tätigkeitsart eingetragen.

(3) In die Verzeichnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden neben dem Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad, der Anschrift, Fachrichtung und Tätigkeitsart der Personen, einzelnen Partner oder Gesellschafter auch der Name, Sitz und Gegenstand der Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft sowie die Haftungsbeschränkungen eingetragen.

(4) Die Kammermitglieder und Anwärter sind verpflichtet, den Organen, Ausschüssen und Fachsektionen der Ingenieurkammer die zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Kammermitglied oder der Anwärter durch die Auskunft der Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung, einem Disziplinar- oder Ehrenverfahren aussetzen würde. Für auswärtige Beratende Ingenieure, bauvorlageberechtigte Ingenieure, auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure, Partner einer Partnerschaft und Gesellschafter oder geschäftsführende Personen einer Kapitalgesellschaft gilt dies entsprechend. Die Pflicht zur Amtverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst Beschäftigten bleibt unberührt.

(5) Wird die Auskunftspflicht nicht erfüllt, erfolgt keine Eintragung in die Listen oder Verzeichnisse; die Antragsbearbeitung wird eingestellt.

Abschnitt 3**Auszeichnungsrecht, berufsunwürdiges Verhalten, Ordnungswidrigkeiten**

§ 26

Auszeichnungsrecht

(1) Die Ingenieurkammer ist berechtigt, Personen, die sich für das Ingenieurwesen, den Berufsstand der Ingenieure oder die Interessen der Ingenieurkammer und der Kammermitglieder

sowie Anwärter in besonderer Weise eingesetzt haben, besonders zu würdigen und auszuzeichnen. Gleiches gilt für herausragende Einzelleistungen im Bereich des Ingenieurwesens oder vergleichbar bemerkenswerte Beiträge technischer oder naturwissenschaftlicher Art.

(2) Das Nähere regelt die Auszeichnungsordnung.

§ 27

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann die Verletzung von Berufspflichten (§ 24) rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. Kammermitglieder, Anwärter, natürliche oder juristische Personen, die zur Beachtung der Berufspflichten verpflichtet sind, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten nicht dem Rügerecht, wenn sie im öffentlichen Dienst tätig sind.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das Ehrenverfahren eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist die betroffene Person zu hören.

(4) Der Bescheid, mit dem das Verhalten gerügt wird, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(5) Gegen den Bescheid kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Absatz 4 gilt entsprechend. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann die betroffene Person binnen eines Monats nach der Zustellung des den Einspruch zurückweisenden Bescheides beim Ehrenausschuss die Einleitung eines Ehrenverfahrens beantragen.

(6) Die Erteilung einer Rüge steht der Einleitung des Ehrenverfahrens wegen desselben Verhaltens nicht entgegen. Die Rüge wird mit Rechtskraft der Entscheidung des Ehrenausschusses gegenstandslos. Hält der Ehrenausschuss die Durchführung eines Ehrenverfahrens nur wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht für erforderlich oder stellt er aus diesem Grunde das Verfahren ein, so hat er in seinem Beschluss die Rüge aufrechtzuerhalten, wenn die Nachprüfung ergibt, das sie zu Recht erteilt wurde.

(7) Eingetragene Rügen werden gelöscht, wenn sich die betroffene Person fünf Jahre keiner weiteren Berufspflichtverletzung (§ 24) mehr schuldig gemacht hat.

§ 28

Ehrenverfahren

(1) Kammermitglieder, Anwärter und natürliche oder juristische Personen, die zur Beachtung der Berufspflichten (§ 24) verpflichtet sind, haben sich bei Verletzungen der Berufspflichten in einem Ehrenverfahren, welches auf Antrag des Vorstandes der Ingenieurkammer, von Kammermitgliedern, Anwärtern, einer natürlichen oder juristischen Person oder der Auf-

sichtsbehörde eingeleitet wird, zu verantworten. Bei erstmaligen Verletzungen oder in minder schweren Fällen kann von der Einleitung eines Ehrenverfahrens abgesehen und statt dessen eine Rüge gemäß § 27 ausgesprochen werden.

(2) Das Ehrenverfahren findet vor dem Ehrenausschuss statt.

(3) Berufspolitische, wissenschaftliche, künstlerische oder religiöse Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein.

(4) Ist wegen desselben Sachverhaltes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, es muss aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend.

(5) Sind Kammermitglieder, Anwärter oder natürliche oder juristische Personen in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden oder wurde das strafgerichtliche Verfahren eingestellt, kann wegen des Sachverhaltes, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

§ 29

Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren gegen Kammermitglieder kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Verwarngeld bis 10 000 Euro,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen oder Ausschüssen der Ingenieurkammer,
4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen oder Ausschüssen der Ingenieurkammer bis zur Dauer von fünf Jahren oder
5. Ausschluss aus der Ingenieurkammer.

Die in den Nummern 2 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Ehrenverfahren gegen Anwärter kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Verwarngeld bis 5 000 Euro,
3. Aberkennung der Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen der Organe der Ingenieurkammer oder
4. Ausschluss aus der Ingenieurkammer.

Die in den Nummern 2 und 3 genannten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Im Ehrenverfahren gegen Partner einer Partnerschaft kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Verwarngeld bis 10 000 Euro oder
3. Löschung aus dem Verzeichnis der Partnerschaften unter gleichzeitiger Aberkennung der Berechtigung, die Bezeichnung nach § 15 Abs. 3 zu führen.

(4) Im Ehrenverfahren gegen Gesellschafter oder eine geschäftsführende Person einer Kapitalgesellschaft kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Verwarngeld bis 10 000 Euro oder
3. Löschung aus dem Verzeichnis der Kapitalgesellschaften.

(5) Verwarngelder fließen der Ingenieurkammer zu.

(6) Gegen eine Maßnahme im Ehrenverfahren kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(7) Die Verfolgung einer Verletzung von Berufspflichten verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuches entsprechend. Verstößt ein Verhalten auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung der Verletzung von Berufspflichten zugleich mit der Strafverfolgung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung, die geeignet ist, mit dieser Berufsbezeichnung verwechselt zu werden, persönlich oder im Zusammenhang mit einer nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegründeten Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft führt, ohne hierzu nach den §§ 15, 16 und 19 berechtigt zu sein oder
 2. der Anmeldepflicht nach § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ge-

setzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Ehrenausschuss der Ingenieurkammer.

(4) Geldbußen fließen der Ingenieurkammer zu.

§ 31

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Wirtschaft und das für das Bauberufsrecht zuständige Mitglied der Landesregierung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss zu erlassen, sofern Abweichungen vom Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg unumgänglich sind.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Ingenieurkammer weitere Aufgaben, die ihrem Wesen nach zu den in § 2 genannten Aufgaben gehören, zuzuweisen und die Höhe der Mindestversicherungssumme nach § 19 Abs. 4 neu festzusetzen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach den bisher geltenden Regelungen gebildeten Organe der Ingenieurkammer und deren Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse und Fachsektionen sowie deren Mitglieder.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Verfahren vor dem Eintragungs- oder Ehrenausschuss sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen.

(3) Der Nachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 11 ist erstmalig von den Antragstellern zu führen, die in dem nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahr ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Ingenieurkammergesetz vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 462) außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz
über die Errichtung einer Brandenburgischen
Kulturstiftung Cottbus
(KultStG)**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Errichtung**

Das Land Brandenburg errichtet unter dem Namen „Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Cottbus. Die Stiftung entsteht mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege der Kunst und Kultur durch den Betrieb des Staatstheaters Cottbus als Mehrsparten-theater und der Brandenburgischen Kunstsammlungen Cottbus.

(2) Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3
Stiftungsvermögen**

(1) Das Eigentum der in der Anlage aufgeführten Liegenschaften geht auf die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus über. Die vom Land Brandenburg für das Staatstheater Cottbus und die Brandenburgischen Kunstsammlungen Cottbus erworbenen beweglichen Vermögensgegenstände sowie sämtliche für den Betrieb des Staatstheaters Cottbus und der Brandenburgischen Kunstsammlungen Cottbus erworbenen oder durch ihn entstandenen Rechte gehen auf die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus über. Das Land Brandenburg kann der Stiftung weitere Liegenschaften zuweisen.

(2) Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Bei ersatzloser Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fallen deren Vermögensgegenstände dem Land Brandenburg zu, soweit sie von diesem eingebracht worden sind. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die die Stadt Cottbus eingebracht hat. Im Übrigen fällt das Vermögen dem Land Brandenburg zu. Soweit Vermögen dem Land Brandenburg zufällt, ist dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden.

**§ 4
Finanzierung**

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung Zuwendungen im Sinne der öffentlichen Haushaltsvorschriften nach Maßgabe eines zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Cottbus geschlossenen Finanzierungsabkommens. Die Zuwendungen dienen zur Abdeckung des Fehlbetrages der Stiftung.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Schenkungen, Erbschaften, Zuwendungen und Zuwendungen von dritter Seite zur Erfüllung des Stiftungszwecks anzunehmen. Die Schenkungen, Erbschaften, Zustiftungen und Zuwendungen können beschränkt werden auf einen Teil des Stiftungszwecks.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5
Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Stiftung führt die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde.

**§ 6
Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

**§ 7
Zusammensetzung des Stiftungsrates**

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. zwei Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde, die nicht zugleich mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung befasst sind, einer davon als Vorsitzender des Stiftungsrates, ein Vertreter der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde,
2. zwei Vertreter der Stadt Cottbus, einer davon als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. ein Mitglied des Landtages Brandenburg und ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Sind das Mitglied und sein Vertreter verhindert, kann das Mitglied einen Bevollmächtigten entsenden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes sowie jeweils bis zu drei Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde und der Stadt Cottbus beratend teil.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der allgemein für die Verwaltung des Landes Brandenburg geltenden Bestimmungen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat erlässt und ändert eine Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Satzung bedarf der Zustimmung der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde, die im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde erfolgt. Entsprechendes gilt bei Änderungen der Satzung.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und legt die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung,
2. die Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. alle nicht nach § 11 dem Vorstand obliegenden Geschäfte.

Der Stiftungsrat berät die vom Vorstand vorzuschlagenden jährlichen und mehrjährigen Arbeits- und Veranstaltungsprogramme des Staatstheaters und der Kunstsammlungen. Der Stiftungsrat beauftragt ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
2. der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit dem Schauspielregisseur, dem Operndirektor und dem Generalmusikdirektor, mit Verwaltungsmitarbeitern der Stiftung ab der Vergütungsgruppe II a BAT-O sowie mit anderen Beschäftigten ab einer Vergütung entsprechend Vergütungsgruppe II a BAT-O, ferner die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen,
3. die Aufnahme von überjährigen Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
4. die Annahme von Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen,

5. die Veräußerung von Kunstwerken der Kunstsammlungen. Eine Veräußerung ist nur zulässig, wenn mit dem Veräußerungserlös der Sammlungsbestand ergänzt wird.

Der Stiftungsrat kann den Vorsitzenden beauftragen, über die Zustimmung in bestimmten Bereichen allein zu entscheiden. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Stiftungsrat kann eine Stiftungskommission als Ausschuss des Stiftungsrates einsetzen.

§ 9

Verfahren im Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen zusammentreten.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder und jeweils ein Vertreter des Landes und der Stadt anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Beschlüsse über den Inhalt der Satzung, über den Wirtschaftsplan und dessen Änderung sowie Beschlüsse, die über bestehende Wirtschaftspläne hinaus Auswirkungen auf den Haushalt der Stiftung haben, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates getroffen werden, wobei Beschlüsse gegen Stimmen des Landes oder der Stadt nicht möglich sind.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Intendanten des Staatstheaters Cottbus, dem Direktor der Brandenburgischen Kunstsammlungen Cottbus und dem Verwaltungsdirektor. Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte des Vorstandes einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird vom Stiftungsrat abberufen.

(2) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. In finanzwirksamen Angelegenheiten kann der Verwaltungsdirektor nicht überstimmt werden. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung kann vorsehen, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes die Stiftung allein vertreten. Gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

(2) Der Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Verwaltung zuständig. Er ist weiterhin zuständig für

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung,
2. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
3. die Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Stiftungsrates,
4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 12 Personal

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim Staatstheater Cottbus und den Brandenburgischen Kunstsammlungen Cottbus Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus über.

(2) Das Personal der Stiftung wird vom Vorstand angestellt und entlassen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan und Rechnungsprüfung

(1) Der Wirtschaftsplan der Stiftung ist alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Vorstand im Entwurf aufzustellen und vom Stiftungsrat festzustellen. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die Verwaltung des Landes Brandenburg geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans muss den Anforderungen des Landes Brandenburg entsprechen.

(4) Der Wirtschaftsplan der Stiftung ist in Form einer Haushaltssatzung zu erlassen und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

(5) Die Geschäfte nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bedürfen der Zustimmung der Zuwendungsgeber.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Anlage zu § 3 Abs. 1

Landeseigene Liegenschaften (Staatstheater Cottbus), die der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus zufließen sollen.

Anschrift, Nutzung	Grundbuch- und Katasterdaten
Wernerstraße 27, 03046 Cottbus Theater, Schneiderei und Kostümabteilung	Grundbuch von Cottbus Altstadt, Blatt 2930
Ströbitzer Hauptstraße 39, 03046 Cottbus Theaterscheune	Grundbuch von Cottbus Ströbitz, Blatt 3999

Gesetz zur Umsetzung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Landespflegegesetz - LPflegeG)

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für ambulante, teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich der Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Land Brandenburg, auf die das Elfte Buch Anwendung findet.

§ 2 Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine leistungsfähige, wirtschaftliche und zahlenmäßig ausreichende ambulante, teilstationäre und vollstationäre pflegerische Versorgungsstruktur sicherzustellen. Zugleich soll eine regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung für alle Pflegebedürftigen gewährleistet werden. Das Versorgungssystem ist unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung, des Verbraucherschutzes und des Vorrangs der ambulanten vor der stationären Versorgung weiter zu entwickeln.

(2) Pflegebedürftige mit geringer finanzieller Leistungsfähigkeit sollen öffentlich geförderte Pflegeheimplätze vorrangig in Anspruch nehmen können.

§ 3 Sicherstellung der Versorgungsstruktur

(1) Das Land, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Träger der Pflegeversicherung wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eng zusammen, um die in § 2 genannten Ziele zu verwirklichen.

(2) Das Land ist verantwortlich für die Sicherstellung der teilstationären und vollstationären pflegerischen Versorgungsstruktur einschließlich der Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Das für Soziales zuständige Ministerium hat entsprechend dieser Verantwortung den Pflegemarkt zu beobachten und auszuwerten sowie die vorhandene pflegerische Versorgungsstruktur zu analysieren. Sofern Defizite in der Versorgungsstruktur zu besorgen sind oder festgestellt werden, hat das Land geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu beseitigen und ihre Entstehung zu verhindern.

§ 4 Landespflegeausschuss

(1) Der gemäß dem Elften Buch Sozialgesetzbuch gebildete Landespflegeausschuss berät das für Soziales zuständige Ministerium in Fragen der Sicherstellung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur. Die Beratung umfasst insbesondere:

1. die allgemeinen Versorgungsziele, insbesondere unter der Berücksichtigung der Entwicklung der Pflegebedürftigkeit, der Bevölkerungsstruktur sowie der ambulanten, teilstationären und vollstationären pflegerischen Leistungsangebote,
2. Zusammenhänge und Wechselwirkungen innerhalb des pflegerischen Versorgungssystems,
3. strukturbildende Maßnahmen im Zusammenhang mit angrenzenden Versorgungssystemen,
4. Aufbau und Ausbau eines Systems präventiver und pflegeergänzender Hilfen.

Der Landespflegeausschuss kann zu den in Satz 2 genannten Beratungsinhalten einvernehmlich Empfehlungen abgeben.

(2) Das Land unterrichtet den Landespflegeausschuss über alle veranlassten und beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen seiner Sicherstellungsverantwortung gemäß § 3 und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5 Statistik und Auskunftspflichten

(1) Die Träger von Pflegeeinrichtungen, die Träger der Pflegeversicherung, die privaten Versicherungsunternehmen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung sind verpflichtet, dem für Soziales zuständigen Ministerium die zum Zwecke der Durchführung und Weiterentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Überprüfung der mit diesem Gesetz angestrebten Ziele erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für die in § 109 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Sachverhalte. Die Daten der Pflegebedürftigen, der in der Pflege tätigen Personen, der Angehörigen und ehrenamtlichen Helfer dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

(2) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Finanzen und dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung statistische Erhebungen bei den Trägern von Pflegeeinrichtungen sowie den Trägern der Pflegeversicherung, den privaten Versicherungsunternehmen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Durchführung und Weiterentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie der Überprüfung der mit diesem Gesetz angestrebten Ziele zu regeln. Die Rechtsverordnung kann insbesondere die in § 109 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Sachverhalte, soweit sie nicht im Rahmen der Bundesstatistik erhoben werden, umfassen. Erhebungen zu Sachverhalten im Sinne des § 109 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch können sich auch auf Geschlecht, Geburtsjahr und Wohnort der Pflegebedürftigen erstrecken. Die Auskunftspflichtigen teilen die in den Statistiken erfassten Sachverhalte dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung mit. Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde gemäß § 76 Abs. 2 Satz 6, § 76 Abs. 4 sowie § 92 Abs. 2 Satz 1 und § 92 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das für Soziales zuständige Ministerium. Es kann die Geschäftsführung gemäß § 92 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf eine andere Landesbehörde seines Geschäftsbereiches übertragen.

(2) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 82 Abs. 3 Satz 3, § 82 Abs. 4 Satz 2 sowie § 109 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gemäß § 9 Abs. 2 der Pflege-Buchführungsverordnung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

(3) Zuständiger Träger der Sozialhilfe gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1, § 73 Abs. 3 Satz 2, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 85 Abs. 2 Nr. 2, § 86 Abs. 1 Satz 1 und § 89 Abs. 2 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. In allen anderen Fällen ist zuständiger Träger der Sozialhilfe der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Pflegeeinrichtung befindet.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das für Soziales zuständige Ministerium ist Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 132 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg. Die Geldbußen aus der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Diese Verwaltungsbehörde trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Das Landesamt für Soziales und Versorgung nimmt am Ende eines jeden Jahres eine Abrechnung der den Landkreisen und kreisfreien Städten entstandenen Kosten und der tatsächlich vereinnahmten Bußgelder und Verwaltungsgebühren vor. Wenn den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten ein Differenzbetrag entsteht, wird er vom Land erstattet. Anstelle des Verfahrens nach Satz 7 kann die Erstattung auch pauschaliert erfolgen. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Finanzen und dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung Näheres zum Verfahren der Festsetzung der Pauschalen und zu den Voraussetzungen zu erlassen. In den Bestimmungen zu den Pauschalen ist sicherzustellen, dass die anspruchsberechtigten Gebietskörperschaften durch zumutbare eigene Anstrengungen zu einem vollständigen Mehrbelastungsausgleich kommen können.

Abschnitt 2 **Besondere Bestimmungen** **für die öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen**

§ 7 **Grundsatz**

Entsprechend dem Ziel gemäß § 2 Abs. 2 sind die öffentlich geförderten teilstationären und vollstationären Pflegeheimplätze vorrangig mit Personen der Zielgruppe gemäß § 8 zu belegen.

§ 8 **Zielgruppe**

(1) Zielgruppe der öffentlich geförderten teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen sind Personen mit geringer finanzieller Leistungsfähigkeit, die ihren Wohnsitz vor Heimaufnahme im Land Brandenburg haben. Geringe finanzielle Leistungsfähigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn das jährliche Gesamteinkommen je Person 12 000 Euro nicht überschreitet.

In begründeten Einzelfällen können auch Personen mit geringer finanzieller Leistungsfähigkeit aus anderen Bundesländern in öffentlich geförderte teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen aufgenommen werden.

(2) Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte von ihrer Berechtigung nach § 9 Gebrauch machen, dürfen sie personenbezogene Daten der Bewerber für einen öffentlich geförderten Platz, insbesondere Angaben zum Wohnsitz und zu den Einkommensverhältnissen, verarbeiten, soweit dies für die Bescheinigung der vorrangigen Inanspruchnahme öffentlich geförderter Pflegeheimplätze erforderlich ist.

§ 9 **Belegungsrecht**

(1) Zur Durchsetzung des Zieles gemäß § 2 Abs. 2 sind die Landkreise und kreisfreien Städte berechtigt, für die öffentlich geförderten teilstationären und vollstationären Plätze in den Pflegeeinrichtungen Personen zu benennen, denen der Träger von Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe von § 10 Nr. 1 öffentlich geförderte Pflegeheimplätze zu überlassen hat (Belegungsrecht).

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes im Benehmen mit den Trägern der öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen Näheres zum Verfahren der vorrangigen Belegung von öffentlich geförderten teilstationären und vollstationären Pflegeheimplätzen zu regeln.

§ 10 **Pflichten der Träger von öffentlich** **geförderten Pflegeeinrichtungen**

Die Träger von öffentlich geförderten teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet,

1. auf Verlangen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Bereich die Pflegeeinrichtung liegt, unverzüglich jeden freiwerdenden öffentlich geförderten Platz zu melden,
2. die Pflegeheimplätze vorrangig mit Personen der Zielgruppe gemäß § 8 zu belegen,
3. auf Verlangen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Bereich die Pflegeeinrichtung liegt, unverzüglich die für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 7 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, falls erforderlich, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
1. entgegen § 10 Nr. 1 nicht unverzüglich jeden freiwerdenden öffentlich geförderten Platz meldet,

2. entgegen § 10 Nr. 2 trotz Vorliegen von Anträgen der Zielgruppe gemäß § 8 die Pflegeheimplätze mit Personen belegt, die die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen,
3. entgegen § 10 Nr. 3 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro und in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Eine Ahndung des Verstoßes im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 entfällt, wenn die Aufnahme des nicht vorrangig Berechtigten aus medizinischer oder pflegerischer Sicht erforderlich und nachgewiesen ist.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der jeweils zuständige Landkreis oder die jeweils zuständige kreisfreie Stadt.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landespflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1998 (GVBl. I S. 158) außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes

Das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die §§ 38a und 38b wie folgt gefasst:

„§ 38a Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Festnahme

§ 38b Aufsicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzuges und der Unterbringung gemäß §§ 81, 126a Strafprozessordnung“.

2. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches sowie § 7 des Jugendgerichtsgesetzes werden in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Landes vollzogen, soweit sie in den Vollstreckungsplan gemäß Absatz 2 aufgenommen sind. Einrichtungen anderer öffentlicher und privater Träger kann die Durchführung dieser Aufgabe mit deren Zustimmung widerruflich übertragen werden, wenn sie sich dafür eignen; insoweit werden sie von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium mit hoheitlicher Gewalt beliehen und unterstehen der Fachaufsicht der zuständigen Behörden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Vollzug der Unterbringung des Beschuldigten zur Beobachtung und der einstweiligen Unterbringung nach §§ 81, 126a Strafprozessordnung.“

3. § 38a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Maßnahmen“ ein Komma und das Wort „Festnahme“ angefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine untergebrachte Person, die entwichen ist oder sich ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugseinrichtung aufhält, kann durch diese oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Einrichtung zurückgebracht werden. Die Vollstreckungsbehörde ist unverzüglich hierüber zu unterrichten.“

4. § 38b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Dienst- und Fachaufsicht“ durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt, nach dem Wort „Maßregelvollzuges“ werden die Wörter „und der Unterbringung gemäß §§ 81, 126a Strafprozessordnung“ angefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Dienst- und Fachaufsicht“ durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt, die Angabe „§ 36 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 36 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Zweites Gesetz
zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das ÖPNV-Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Linienverkehr“ die Wörter „sowie in alternativen Bedienungsformen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verkehrsangebot auf dem Eisenbahnnetz kann durch landesbedeutsame Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs ergänzt werden.“

- b) In Absatz 11 werden die Wörter „Personen mit Mobilitätsbehinderung“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schienenpersonennahverkehr“ die Wörter „sowie der landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Selbstverwaltungsaufgabe“ das Wort „freiwillige“ eingefügt.
- c) In Absatz 3a wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Regelungen der §§ 8 bis 10 bleiben unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „zusammenzuarbeiten“ durch das Wort „zusammenarbeiten“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Aufgabenträger können die Bildung und Arbeitsweise der Nahverkehrsbeiräte sowie die Mitgliedschaft regeln.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Landesnahverkehrsplan

(1) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung stellt nach Erörterung mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung einen Landesnahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr und landesbedeutsame Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs erstmalig bis zum 30. Juni 2005 auf. Der Landesnahverkehrsplan ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs vorzubereiten. Bei seiner Aufstellung soll der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen angehört werden.

(2) Der Landesnahverkehrsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und der landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Er stellt den Rahmen für eine landesweit koordinierte Verkehrsentwicklung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs dar.

(3) Bei der Aufstellung des Landesnahverkehrsplanes sind besonders zu berücksichtigen:

1. die Erfordernisse der Raumordnung und der Bauleitplanung,
2. die Rahmenvorgaben des Landesverkehrsplanes,
3. die Ziele und Grundsätze nach § 2 sowie die besondere Bedeutung einer verkehrsgerechten Zuordnung und Anbindung der Schulen im Sinne von § 2 Abs. 3,
4. die Belange behinderter und anderer Menschen in Hinblick auf die Erreichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

(4) Der Landesnahverkehrsplan muss mindestens Angaben enthalten über:

1. den Bestand und die Vorstellungen des Aufgabenträgers zur zukünftigen Entwicklung der Netz- und Linienentwicklung,
2. den Bestand und die zu erwartende Entwicklung des Fahrgastaufkommens,
3. die Rahmenvorstellungen des Aufgabenträgers hinsichtlich zukünftiger Anforderungen an die Gestaltung des Verkehrsangebots, insbesondere über
 - a) die angestrebten Angebotsveränderungen in betrieblicher und tariflicher Hinsicht,
 - b) die öffentliche Sicherheit der Fahrgäste,
 - c) die Qualität von Fahrzeugen und baulichen Anlagen,
4. den Investitionsbedarf und die Entwicklung der Betriebskosten,
5. das Finanzierungskonzept,
6. erforderliche Maßnahmen und zeitliche Vorgaben zur Erreichung des Zieles, für behinderte und andere in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs herzustellen.

(5) Der Landesnahverkehrsplan ist in Abständen von fünf Jahren zu aktualisieren. Die Angaben über den Investitionsbedarf und die Entwicklung der Betriebskosten gemäß Absatz 4 Nr. 4 und das Finanzierungskonzept gemäß Absatz 4 Nr. 5 sind bei Bedarf jährlich fortzuschreiben.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Kommunale Nahverkehrspläne

Die gemäß § 3 Abs. 3 zuständigen Aufgabenträger können kommunale Nahverkehrspläne aufstellen. Falls Aufgabenträger kommunale Nahverkehrspläne aufstellen und diese

sinngemäß die Erfordernisse und Ziele sowie die Grundsätze gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 berücksichtigen und möglichst die Angaben gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 enthalten, gelten sie als gleichwertiger Plan im Sinne des § 3 Nr. 1 Buchstabe b des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Möglichkeit durch Fahrgelderträge zu decken.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Finanzierung
des öffentlichen Personennahverkehrs

(1) Zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr stellt das Land Mittel nach § 8 Abs. 1 und 2 des Regionalisierungsgesetzes, nach § 10 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie Mittel nach Maßgabe des Haushaltplans zur Verfügung.

(2) Die kommunalen Aufgabenträger erhalten vom Land jährlich 50 Millionen Euro als zweckgebundene Zuweisung zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben- und Ausgabenverantwortung nach § 3. Nach Durchführung der Prüfung gemäß § 6 des Regionalisierungsgesetzes wird dieser Betrag überprüft.

(3) Die Zuweisung nach Absatz 2 wird den Aufgabenträgern unter Berücksichtigung von Strukturmerkmalen, der Höhe der eigenen finanziellen Aufwendungen, des Umfangs des Verkehrsangebots und bestimmter Erfolgskomponenten (öffentliche Personennahverkehrsnachfrage) gewährt, soweit eine hinreichende verkehrliche Kooperation gewährleistet ist. Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird zur näheren Bestimmung der Aufteilung der Zuweisung auf die einzelnen Aufgabenträger ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Kriterien und die Berechnungsgrundlagen,
 2. die Anforderungen an die verkehrliche Kooperation der Aufgabenträger für den Erhalt der Zuweisung sowie
 3. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Auszahlung der Zuweisung
- zu regeln.

(4) Ergänzend zu den Zuweisungen nach Absatz 2 können kommunale Aufgabenträger, Gemeinden oder Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs Fördermittel

für Investitionen in Großvorhaben des Neubaus, des Ausbaus oder der Grunderneuerung von Infrastrukturanlagen des schienen- oder leitungsgebundenen öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Investitionsprojekte von besonderer Landesbedeutung erhalten. Sie werden auf Antrag im Rahmen mittelfristiger Investitionsstrategien nach Maßgabe des Haushalts als Anteilsförderung gewährt.“

10. Die §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

11. Der bisherige § 13 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11
Verwaltungsvorschrift

Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

348

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 15 vom 6. Juli 2004

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0